

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Dreissigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1905.

Zur Frage nach dem Verhältnis zwischen Nikolaus I. und Pseudo-Isidor.

Von Ernst Perels.

Im Historischen Jahrbuch¹ veröffentlichte H. Schrörs einen Aufsatz über 'Papst Nikolaus I. und Pseudo-Isidor'². Er vertritt in der vielumstrittenen Frage³ über das Verhältnis des Papstes zu den unechten Dekretalen bekanntlich die Meinung, dass Nikolaus sich nicht auf Pseudo-Isidor gestützt, dass er die pseudo-isidorische Sammlung überhaupt nicht, vielmehr nur einige Stellen aus den Dekretalen gekannt habe⁴. Aufs neue und in eingehender Weise sucht er jetzt seine Meinung wahrscheinlich zu machen, die abweichenden oder entgegengesetzten Auffassungen zu widerlegen. Seine Kritik wendet sich dabei insbesondere gegen eine Arbeit von A. V. Müller, dem seiner Zeit mit der Herausgabe der Nikolausbriefe beauftragten Mitarbeiter der Monumenta Germaniae⁵.

Auf S. 16 seiner Abhandlung citiert Schrörs aus dem wichtigen Schreiben, welches Nikolaus zu Beginn des Jahres 865 in der Angelegenheit des Bischofs Rothad von Soissons an die französischen Bischöfe richtete⁶, folgende Sätze, welche der Papst aus Leo's I. Schreiben an Anastasius von Thessalonich⁷ entnommen hatte: 'Nam cum maiora negotia et difficiliores causarum exitus liberum tibi esset, sub nostrae sententiae exspectatione suspendere. — Exspectandum tibi fuerit, quid ad tua consulta rescriberem. — Ut nihil prius decerneres, quam quid nobis placeret agnosceres'. Hierzu fügt er in einer Note folgende Bemerkung:

1) XXV, Heft 1 und 2, S. 1—33. 2) Vgl. N. A. XXX, 217 n. 67.
3) Schrörs giebt a. a. O. S. 2—5 eine Uebersicht über die umfangreiche Litteratur und die hauptsächlich vertretenen Ansichten. 4) Vgl. Schrörs, Hinkmar Erzbischof von Reims, Freiburg 1884, S. 259—268. Ders. im Historischen Jahrbuch XXII (1901), S. 24 ff. 5) 'Zum Verhältnisse Nikolaus' I. und Pseudo-Isidors', N. A. XXV (1900), S. 652—663.
6) Migne CXIX, 899—908. J.-E. 2785. 7) Migne LIV, 669 u. 671; Hinschius, Decretales Pseudo-Isidorianae p. 618 sq.

‘Selbstverständlich habe ich die Sätze genau so wiedergegeben, wie sie bei Nikolaus und Leo (Migne 54, 671) stehen. Müller dagegen hat sie, ohne ein Wort davon zu sagen, stark umgeändert. Sie heissen bei ihm: ‘ut nihil prius decerneretis quam quid nobis placeret agnosceretis — liberum vobis esse debuit haec (sc. iudicia episcoporum) sub nostrae sententiae expectatione suspendere — expectandum vobis fuerat, quid ad vestra consulta rescriberem’. Der Unterschied in den unterstrichenen Worten springt in die Augen, aber ebenso auch, dass er einer Fälschung nahekammt. Denn die Meinung wird erweckt, als ob der Papst die Worte Leo’s in dieser Weise seinen Zwecken angepasst und sie unmittelbar auf die gallischen Bischöfe und ihr Verhalten in der Sache Rothads angewandt hätte. Eine These, die solcher ‘Beweis-Mittel bedarf, macht nicht den Eindruck der Sicherheit’.

Ausser dem scharfen persönlichen Angriff, welchen diese Sätze gegen Müller enthalten, könnten sie für Fernerstehende leicht ein ungünstiges Licht auf die Monumenta Germaniae werfen, deren ehemaligem Mitarbeiter als solchem hier eine Arbeitsweise vorgeworfen wird, welche einer Fälschung nahekomme. Als jetziger Bearbeiter der Briefe Nikolaus’ I. bei den Monumenta Germaniae sehe ich mich daher veranlasst, sie auf ihre Richtigkeit hin einer Prüfung zu unterziehen, ohne dass ich zur Sache selbst, zum Verhältnis Nikolaus’ I. und Pseudo-Isidors, hier Stellung nehmen will.

Liegt wirklich eine starke Umänderung jener Stellen des Papstbriefes seitens Müllers vor, welche ‘einer Fälschung nahekammt’? Hätte Schrörs nur wenige Zeilen über die von ihm angeführten Sätze hinaus weitergelesen, er wäre kaum mit einem derartig schweren Vorwurfe hervorgetreten.

Um die Sache völlig klarzustellen, lasse ich den ganzen Passus aus dem Briefe des Nikolaus im Zusammenhange folgen¹:

‘Ait enim [Leo]: Nam cum maiora negotia et difficiliores causarum exitus liberum tibi esset sub nostrae sententiae expectatione suspendere, nec ratio tibi, nec necessitas fuit, in id quod mensuram tuam excederet deviandi. Et item deinceps: Praesertim, inquit, cum etiamsi quid tale aliquid mereretur, expectandum tibi fuerit quid ad tua consulta

1) Migne 903 C—D.

rescriberem. Et paulo post: Sed etiamsi quid grave intolerandumque committeret, nostra erat expectanda censura, ut nihil esse prius decerneres quam quid nobis placeret agnosceres. Quod nos quoque de Rothado vobis non irrationabilius dicere possumus, quia dum octo fere annos ventilaveritis, nec ratio vobis nec necessitas fuit in id quod mensuram vestram excederet deviandi. Sed etiamsi quid grave intolerandumque committeret, nostra erat expectanda censura, ut nihil prius decerneretis quam quid nobis placeret agnosceretis'.

Migne 905 A folgen die beiden anderen Sätze in der zweiten — angeblich von Müller hergestellten — Fassung:

'Aut certe, si episcoporum iudicia sunt maiora negotia, iuxta Leonem liberum vobis esse debuit haec sub nostrae sententiae expectatione suspendere; aut si persona iudicandi tale aliquid mereretur, expectandum vobis fuerat quid ad vestra consulta rescriberem'.

Wie aus den gesperrt gedruckten Partien sogleich zu ersehen ist, handelt es sich also nicht um eine willkürliche und tendenziöse Aenderung der Fassung durch Müller; sondern der Papst selbst, der zunächst Stellen aus Leo d. Gr. citiert, wendet dieselben sodann thatsächlich 'unmittelbar auf die gallischen Bischöfe und ihr Verhalten in der Sache Rothads' an, und ändert dementsprechend die Fassung. Wenn Schrörs sagte, dass durch die Aenderungen Müllers die Meinung erweckt werde, als ob der Papst dies gethan habe, so wird also durch die oben wiedergegebene ganze Partie des Briefes und den Zusammenhang zwischen den verwandten Sätzen unzweideutig erwiesen, dass dieses in der That hier das Verfahren des Papstes gewesen ist. Was Schrörs in seinem Texte citiert, waren, wie er selbst sagt, nur Citate aus dem Schreiben Leo's, nicht direkte Aeusserungen des Nikolaus. Dass aber diese 'direkten Aeusserungen' dann etwas weiter in dem Briefe in der den Verhältnissen entsprechenden veränderten Formulierung, in welcher sie auch Müller in seinem Aufsätze wiedergiebt¹, folgen, hat er gänzlich übersehen². Das ist der Fall bezüglich aller

1) A. a. O. S. 662. 2) Dass dies geschehen konnte, ist um so unerklärlicher, als Schrörs gerade diesen Brief einer überaus eingehenden

drei Stellen. Demnach erscheint der von Schrörs erhobene Vorwurf als durchaus unzutreffend und ungerechtfertigt.

Es galt hier lediglich richtigzustellen, nicht in der Streitfrage selbst Partei zu ergreifen — wie es auch für die obigen Darlegungen nicht in Betracht kam, ob es sich in diesem Falle um die Benutzung falscher oder echter Dekretalen handelt¹ —; das Eine muss dennoch betont werden: durch solche Art der Beweisführung dürfte Schrörs eine neue und sichere Stütze für seinen Standpunkt schwerlich gewonnen haben.

Kritik unterzieht und selbst wiederholt (z. B. S. 21) aus den weiteren Theilen des Briefes citiert. S. 20 giebt er sogar die Stelle Migne 905 A selbst als Citat aus Leo d. Gr. an! 1) Vgl. Schrörs a. a. O. S. 21.
